

**Umweltbundesamt GmbH**Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at

www.umweltbundesamt.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung IV/1: Energie-Rechtsangelegenheiten
z.Hd. Dr. Alfred Steffek
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Wien, am 07.01.2008

Zahl/Ref.: 112-94/07

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle des
Ökostromgesetzes - Geschäftszahl: BMWA-551.100/0082-
IV/1/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Umweltbundesamt bedankt sich für die Möglichkeit zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Ökostromgesetzes Stellung zu nehmen.

Der ambitionierte Ausbau der Ökostromproduktion trägt zur nachhaltigen Erreichung der Klimaziele Österreichs bei und ist auch als wesentliche Maßnahme in der Klimastrategie 2002 (und deren Anpassung 2007) angeführt. Auch im Regierungsprogramm wurden hinsichtlich erneuerbare Energieträger ambitionierte Ziele festgeschrieben:

- Aufkommensneutrale Steigerung der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch auf mindestens 25% bis 2010.
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Gesamtenergieverbrauch auf 45% bis 2020.
- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung auf 80% bis 2010.
- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung auf 85% bis 2020

Im Jahr 2007 kam der weitere Ausbau der Ökostromerzeugung praktisch zum Erliegen, was an dem noch als verfügbar ausgewiesenen Einspeiseta-



rifvolumen ersichtlich ist. So waren Ende Oktober 2007 bei fester Biomasse noch rund 98%, bei Biogas rund 97%, bei Wind 82% und bei Photovoltaik noch rund 50% verfügbar.

Bei der Stromerzeugung aus Biomasse und aus Wind können nach Expertenschätzungen noch große Potentiale nachhaltig und ökologisch verträglich erschlossen werden. Im Fall von Photovoltaik ist das Potential praktisch unbegrenzt, dessen Realisierung aber derzeit noch mit hohen Kosten verbunden.

Daher liegt der Stillstand des Ausbaus der Ökostromerzeugung nicht an Sättigungseffekten oder bereits erfolgten Standortnutzungen.

Vielmehr führten die in der Ökostromgesetznovelle 2006 festgesetzten Einspeisetarife und deren Laufzeiten zu einem Stopp des Ausbaus, so dass das für 2010 festgelegte Ziel von 10 % (Anteil sonstiger Ökostrom an der gesamten Stromabgabe über ein öffentliches Netz) voraussichtlich deutlich verfehlt werden wird.

Will man die gesetzten Ziele erreichen, sollte eine Verlängerung der Laufzeiten und eine Anpassung der Einspeisetarife ein wesentlicher Bestandteil der Novelle sein.

Zugleich sollte der Ausbau der Ökostromerzeugung ökologisch vertretbar und nachhaltig erfolgen (z.B. darf die Nutzung von Biomasse deren Erneuerungsrate nicht übersteigen), wobei die zur Energiegewinnung vorgesehene Biomasse so nutzungsnah wie möglich aufgebracht werden soll. Daher sollten zusätzliche Kriterien für die Verstromung von Biomasse eingeführt werden, wie zum Beispiel:

- Aufbringung aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung
- Limitierung der Transportentfernung
- Vorrangige Nutzung heimischer Biomasse

Ein weiteres Ziel der Gesetzesnovelle soll eine breite Streuung der Technologien sein, wobei Technologien mit hohen Potentialen (z.B. Photovoltaik) besonders gefördert werden sollen. Die in der vorliegenden Novelle vorgesehene Aufbringungsstruktur fokussiert hauptsächlich auf Wind und Kleinwasserkraft, was den bestehenden und zukünftigen Möglichkeiten der Ökostromerzeugung nicht gerecht wird.

Das Ökostromgesetz soll die Rahmenbedingungen für die Förderung von erneuerbaren Energieträgern festlegen. Daher wird eine Investitionsförderung

für KWK-Anlagen, in welchen fossile Brennstoffe eingesetzt werden, im Rahmen des Ökostromgesetzes als nicht zielführend angesehen, da die entsprechenden Mittel ausschließlich für erneuerbare Energien verwendet werden sollten.

Auch unterliegen diese Anlagen zum überwiegenden Teil dem Emissionshandel womit hier bereits Anreize für einen energieeffizienten Betrieb gegeben sind (die gekoppelte Produktion von Strom und Wärme wurde bei der Gratiszuteilung von CO₂-Zertifikaten besonders berücksichtigt). Da weiters die Gratiszuteilung von Zertifikaten für den Ausstoß von CO₂ auch eine Art Förderung darstellt, kommt es hier zu einer Doppelförderung.

Eine Investitionsförderung für Anlagen zur Verstromung von Ablauge sollte aus Gründen der Kosteneffizienz unterbleiben. Der Anfall von Ablauge ist an die Produktion von Zellstoff geknüpft, die Verbrennung dient u.a. der Rückgewinnung der Aufschlusschemikalien. Daher sollten marktwirtschaftliche und produktionstechnische Kriterien für die Errichtung neuer Anlagen ausreichend sein. Die energieeffiziente Betriebsweise dieser Anlagen sollte durch die Teilnahme am Emissionshandel gegeben sein.

Sollte die Förderung von KWK-Anlagen weiterhin innerhalb des Ökostromgesetzes geregelt werden, so sollten zumindest auf den Stromrechnungen der Endverbraucher die Kosten für die Förderung von KWK-Anlagen getrennt von den Kosten für die Förderung von Wasserkraft und sonstigem Ökostrom ausgewiesen werden.

Es ist ausdrücklich zu betonen, dass eine neue Qualität von Anstrengungen unternommen werden sollte, um den Stromverbrauch zu senken, wodurch der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern langfristig auf hohem Niveau gehalten werden kann. Im Rahmen des Ökostromgesetzes sollten daher Stromhändler verpflichtet werden, Dienstleistungen zu Energiesparmaßnahmen für Endkunden, sowie Beratungen systematisch anzubieten und diese der Dynamik der Verbrauchsentwicklung kontinuierlich anzupassen.

Abschließend wird betont, dass die Ziele des Regierungsprogramms hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung durch die Stromerzeugung im Inland erreicht werden sollten. Dadurch würde der mit dem Einsatz von Umwelttechnologien verbundene Investitions- und Arbeitsplatzeffekt Österreich zu Gute kommen. Von einer Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Ökostrom aus anderen Staaten sollte möglichst abgesehen werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu §2 (2) Z 3:

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf ist die Förderung der Neuerrichtung und Erweiterung von Kleinwasserkraftanlagen sowie mittleren Wasserkraftanlagen vorgesehen. Nachdem aber bereits etwa 66 % der freien Fließstrecken in Österreich durch Wasserkraftnutzung verbaut und beeinträchtigt sind¹, sollen aus der Sicht des Gewässer- und Naturschutzes die noch verbleibenden freien Fließstrecken unbedingt erhalten werden. Zusätzlich bestehen in diesen Bereichen vielerorts bereits Schutzgebiete auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage (z.B. Natura 2000 Schutzgebiete, Nationalparks, UNESCO-Weltkulturerbe, Ramsar Schutzgebiete).

In der Gesetzesvorlage wird der Schwerpunkt der Förderung bei Kleinwasserkraftwerken gesehen. Dadurch besteht die Gefahr, dass es zu einem unverhältnismäßig großen Landschaftsverbrauch bei verhältnismäßig geringer Leistung kommt. Zudem ist das jahreszeitlich mögliche Erzeugungspotential an neuen Standorten stark schwankend. Insofern verschlechtert ein Ausbau der Kleinwasserkraft das ökonomisch sinnvolle Zusammenwirken im hydrothermischen Kraftwerksverbund.

Das Ausbauziel Wasserkraft (Laufkraftwerke) sollte sich auf jene Wasserkraftwerksgrößen beziehen, die maximale Leistung mit dem geringsten Landschaftsverbrauch und der geringsten Beeinflussung der aquatischen Lebensräume und ihrer Arten erbringen.

Daher sollte der Schwerpunkt auf der Revitalisierung von Wasserkraftwerken liegen, und im Fall von Neubauten auf ausgesuchten Standorten, denen keine Naturschutzinteressen entgegenstehen, und auf mittleren Kraftwerksgrößen über 10 MW Engpassleistung.

Zu §2 (2) Z 4 und 5:

Die Förderung durch Investitionszuschüsse für neue KWK-Anlagen soll aus

¹ Wasser in Österreich, Zahlen und Fakten (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser ÖVGW, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband ÖWAV 2007)

dem Geltungsbereich des Ökostromgesetzes herausgenommen werden.

Begründung: Ziel des Ökostromgesetzes soll sein, durch effizienten Umgang mit Fördermitteln die Erzeugung von Ökostrom zu forcieren. KWK-Anlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, haben an geeigneten Standorten in der Regel eine hohe Umwandlungseffizienz, tragen aber dennoch zu den fossilen Treibhausgasemissionen bei und sollten daher nicht im Rahmen des Ökostromgesetzes gefördert werden.

Es hat sich auch gezeigt, dass an vielen Standorten fossil befeuerte KWK-Anlagen (z.B. Wien, Timelkam) und Biomasseanlagen hinsichtlich der Wärmeabgabe in Konkurrenz zueinander treten bzw. durch geplante Projekte absehbar in Konkurrenz treten werden (z.B. Linz). Hierdurch wird den Zielen zur Erhöhung der Energieeffizienz bei der Energieumwandlung nicht entsprochen.

Die Steigerung der Fernwärmeabnahme aus Biomasseanlagen ist eine effiziente und wichtige Maßnahme zur Senkung der Treibhausgasemissionen und hat daher aus Klimaschutzgründen weiter forciert zu werden. Eine parallele Förderung von fossilen KWK-Anlagen mittels Investitionsförderung und von Biomasseanlagen mittels Einspeisetarife ist hierfür aber kontraproduktiv und im Rahmen des Ökostromgesetzes wenig kosteneffizient.

Stattdessen sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, bestehende Biomasseheizwerke auf Biomasse-KWK-Anlagen umzurüsten bzw. zu modernisieren. Zusätzliche Fördermittel sollten für die nachweisliche Verbesserung der Fernwärmenetze (i.e. Verringerung der Wärmeverluste, hydraulische Optimierung, optimale Temperaturspreizung, Pufferspeicher) zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde die (exergetische) Effizienz der Anlagen und die Effizienz des Gesamtsystems massiv gesteigert werden.

Bei Optimierung der Gesamteffizienz der bestehenden Biomasseheizwerke ließe sich mit nahezu dem gleichen Biomasseeinsatz dieselbe Wärmemenge zu den Kunden transportieren und zudem zusätzlich mehr als 600 GWh Strom (bei wärmegeführter Fahrweise) erzeugen lassen.

Eine Investitionsförderung für Anlagen zur Verstromung von Ablauge wird als nicht zielführend angesehen. Der Anfall von Ablauge ist an die Produktion von Zellstoff geknüpft, daher bestimmen marktwirtschaftliche und produktionstechnische Kriterien, ob eine neue Anlage errichtet wird.

Weiters kann die Verstromung von Ablauge bereits jetzt als erneuerbare Stromgewinnung im Sinne der europäischen Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (RL 2001/77/EG) geltend gemacht werden, sodass sich durch eine Investitionsförderung hinsichtlich des in dieser Richtlinie festgeschriebenen Zieles kein Vorteil ergibt.

Laugenverbrennungskessel werden für die Rückgewinnung der Aufschlusschemikalien und zur Versorgung des Standortes mit Dampf und elektrischer Energie betrieben. Diese Anlagen sind in der Regel wärmegeführt, d.h. nur der überschüssige Dampf wird verstromt. Aus Kostengründen, aber auch durch die Teilnahme am Emissionshandel müssen diese Anlagen energieeffizient betrieben werden. Durch eine Investitionsförderung wird die Energieeffizienz einer Anlage nicht beeinflusst.

Eine Umstellung der Laugenverbrennungskessel von wärmegeführter auf stromgeführte Fahrweise würde dazu führen, dass für die Abdeckung des Dampfbedarfs des Produktionsstandortes zusätzliche Kessel betrieben werden müssen. Die dafür vorgesehenen Dampferzeuger werden mit fossilen Brennstoffen betrieben und haben geringere exergetische Wirkungsgrade. Insgesamt kommt es am Standort zu einer Erhöhung der Emissionen von klassischen Luftschadstoffen und von Treibhausgasen, sowie zu einer Reduktion der Energieeffizienz.

Zu § 4 (1) Z1:

Der Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoinlandsstromverbrauch zeigte in den vergangenen Jahren einen fallenden Trend und lag im Jahr 2006 bei unter 60%. Bezogen auf einen Bruttoinlandsstromverbrauch von 56,1 TWh (dieser Wert ist in einer Fußnote der RES-RL als Bezugsbasis angeführt) betrug der Anteil im Jahr 2006 75,5%. Neueste Prognosen für das Stromverbrauchswachstum werden mit 1,7 % p.a. angegeben (E-Control

2007²), während im vergangenen Jahr der Ausbau der Ökostromproduktion zum Erliegen kam.

Dies bedeutet, dass ohne wirksame Maßnahmen auf Erzeugerseite auch bei Heranziehen des in der Fußnote der RES-RL angegebenen Wertes von 56,1 TWh das 78,1 %-Ziel der Erneuerbaren Energierichtlinie nicht erreicht wird. In der Novelle des Ökostromgesetzes sind daher ambitioniertere Zielwerte aufzunehmen, um zumindest mittelfristig die Zielvorgaben erfüllen zu können.

Zusätzlich sollten im Ökostromgesetz auch verbrauchsseitige Maßnahmen aufgenommen werden: Stromhändler sollten verpflichtet werden, Dienstleistungen zu Energiesparmaßnahmen für Endkunden, sowie Beratungen flächendeckend und leicht zugänglich anzubieten und diese der Dynamik der Verbrauchsentwicklung kontinuierlich anzupassen. Über den Erfolg dieser Energiesparmaßnahmen sollte jährlich der Öffentlichkeit berichtet werden.

Zu § 4 (2 und 3):

Das Ziel des vorliegenden Begutachtungsentwurfes, bis zum Jahr 2015 15% der an Endkunden über ein öffentliches Netz abgegebenen Strommenge durch neu errichtete und erweiterte Ökostromanlagen abzudecken, ist in seiner Definition unklar und zu wenig ambitioniert.

Da die ursprüngliche Einschränkung in § 4 (2) „*Stromerzeugung auf Basis von Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfällen, ausgenommen Abfälle mit hohem biogenen Anteil, ist in den vorgenannten Zielwert von 10% nicht einzurechnen.*“ in der neuen Zieldefinition nicht mehr aufgenommen wurde, ist somit davon auszugehen, dass auch diese Anlagen zu einer Zielerreichung von 15 % beitragen sollen.

Durch die neue Definition des Zielwertes ist es möglich, geförderten und nicht geförderten Strom aus erneuerbaren Energiequellen (inklusive Kleinstwasserkraft, Ablauge, Klärschlamm und Tiermehl) für die Beurteilung, ob das

² E-Control 2007: Monitoring Report Versorgungssicherheit Strom 2006-2016, E-Control November 2007; <http://www.e-control.at>

gesetzte Ziel erreicht wird, einzubeziehen. Dies steht im deutlichen Widerspruch zur Zieldefinition des Ökostromgesetzes 2006 (Ziel: 10% sonstiger geförderter Ökostrom bis 2010).

Eine solche Vorgangsweise wird als inkonsistent und intransparent angesehen. Die Einbeziehung der Stromerzeugung aus Laugenkesseln in das 15% Ziel wird aus den zuvor genannten sachlichen Gründen nicht befürwortet (siehe oben).

Zur Klarstellung und auch aus Konsistenzgründen soll daher der Zielanteil für den sonstigen Ökostrom im Jahr 2015 extra ausgewiesen werden, um einen Vergleich mit dem Ökostromgesetz 2006 zu ermöglichen. Die Zielvorgabe sollten weiterhin die Stromerzeugung auf Basis von Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfällen (ausgenommen Abfälle mit hohem biogenen Anteil) ausnehmen.

Zur Höhe des Zieles und zum Zielerreichungspfad wird angemerkt:

Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Steigerung der Wasserkrafterzeugung in der genannten Größenordnung von 3.500 GWh bis zum Jahr 2015 mit ökologischen Kriterien in Einklang zu bringen ist (siehe Kommentar zu §2 (2) Z 3).

Eine zusätzliche Erzeugung von 600 GWh aus Biomasseanlagen bis zum Jahr 2015 ist wenig ambitioniert und wird den Potentialen nicht gerecht.

Alleine durch die Umrüstung von Biomasseheizwerken zu Biomasseheizkraftwerken könnten mittel- bis langfristig zwischen 600 und 800 GWh Ökostrom pro Jahr erzeugt werden. Durch eine entsprechende Förderung der Umrüstung (und der Verbesserung des Fernwärmenetzes durch z.B. Verringerung der Wärmeverluste, hydraulische Optimierung, optimale Temperaturspreizung, Errichtung von Pufferspeichern) könnte ein Großteil dieses Potentials nutzbar gemacht werden.

Zusätzlich besteht auch bei ökologisch nachhaltiger Nutzung von Biomasse noch ein sehr großes Potential für die Strom- und Wärmegewinnung. Hierzu könnte mehr Biomasse aus der heimischen Forst- und Landwirtschaft genutzt werden. Aufgrund der Ergebnisse der letzten Waldinventur und der Holzeinschlagsmeldung 2005 kann jedoch bereits davon ausgegangen wer-

den, dass z.B. allein aus Holz zusätzlich bis zu 2.000 GWh Ökostrom gewonnen werden können. Weitere Studien zum ökologisch verträglich nutzbaren Biomassepotential sind derzeit in Bearbeitung. Deren Ergebnisse sollen demnächst veröffentlicht und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Das Potenzial für Photovoltaik wird im vorliegenden Begutachtungsentwurf überhaupt nicht berücksichtigt. Die österreichische Energieagentur kommt in ihrer Studie (Ökostromgesetz – Evaluierung und Empfehlung, Oktober 2007) zum Schluss, dass bis 2010 45 MW_{el} (d.h. ca. 45 GWh) mittels Photovoltaik erzeugt werden können. Bei entsprechender Förderung könnte im Jahr 2015 daher ein um ein Vielfaches höheres Potential realisiert werden. Die Förderung der Photovoltaik darf allerdings nicht zu Lasten anderer erneuerbarer Energieträger gehen.

Zu § 5 (1) Z 5:

Es sollte klargestellt werden, dass der Betrachtungszeitraum für die Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades ein Kalenderjahr zu sein hat. Zusätzlich sollten alle Energieträger für die Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades herangezogen werden (z.B. vorgewärmte Verbrennungsluft, Kesselspeisewasser, elektrische Energie – sofern fremdbezogen). Die Definition des Brennstoffnutzungsgrades sollte daher lauten:

„Brennstoffnutzungsgrad“ die Summe aus Stromerzeugung und genutzter Wärmeerzeugung, geteilt durch den Energiegehalt aller eingesetzten Energieträger. Unter eingesetzte Energieträger sind alle in die Anlage eingebrachten, bzw. zirkulierenden Energieträger (z.B. Brennstoffe, Verbrennungsluft, Kesselspeisewasser, Wärme, elektrischer Strom) zu summieren. Als Bezugszeitraum für die Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades ist ein Kalenderjahr heranzuziehen.

Zu § 5 (1) Z 27:

Zur Klarstellung der Tarifsituation und zur Harmonisierung mit anderen Gesetzestexten, sollten Ökostromanlagen, welche in einem örtlichen und technischen Zusammenhang stehen, als eine einheitliche Anlage betrachtet werden.

Zu § 5 (1) Z 31, § 21 und § 21a:

Das jährliche zusätzliche Unterstützungsvolumen soll von 17 Mio. € auf 21 Mio. € angehoben werden. Grundsätzlich stehen durch diese relativ geringe Anhebung des jährlichen zusätzlichen Unterstützungsvolumens zu wenig Mittel zur Verfügung, um den zur Erreichung des Ziels hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energieträger notwendigen Ausbau der Ökostromerzeugung sicherzustellen.

Im Unterschied zum Ökostromgesetz 2006 sind darüber hinaus im Unterstützungsvolumen nun auch die Aufwendungen für die Selbstvermarktung, für die Sonderunterstützung und für die Unterstützung von rohstoffabhängigen Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht enthalten. Die Einbeziehung dieser Aufwendungen in das Unterstützungsvolumen darf den weiteren Ausbau der Ökostromerzeugung nicht beeinträchtigen.

Es wird vorgeschlagen, statt eines jährlichen Unterstützungsvolumens (und damit eines jährlichen kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens) einen Betrag festzulegen, der für den Ausbau der Ökostromerzeugung bis zum Jahr 2015 genutzt werden kann. Dieses „mehrjährige“ Unterstützungsvolumen soll derart bemessen sein, dass die Ziele des Regierungsprogrammes (Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung auf 80% bis 2010, bzw. 85% bis 2020; 45 % erneuerbare Energieträger bis 2020) erreicht werden. Hierfür ist allerdings eine Neubemessung des Unterstützungsvolumens notwendig.

Zusätzlich sollte jährlich zum Zielerreichungspfad, zum Stand der Neuanträge, zu der Effizienz der eingesetzten Fördermittel und zur Differenz zum Zielwert dem Nationalrat Bericht zu erstatten sein, sodass gegebenenfalls Anpassungen, insb. zum Fördervolumen, vorgenommen werden können.

Zu § 7 (1) und (3):

Der Nachweis der Versorgung mit den benötigten Rohstoffen über die gesamte Laufzeit der Kontrahierungspflicht wird in der Praxis nicht zu erbringen sein. Die Frist für diesen Nachweis sollte verkürzt werden (z.B. fünf Jahre).

Für den Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage sollten Abnahmeverträge für die Wärmenutzung obligat sein. Nur durch den Abschluss von langfristigen Abnahmeverträgen kann ein hoher Brennstoffnutzungsgrad der An-

lage sichergestellt werden. Im Anerkennungsbescheid sollte auch der/die Wärmeabnehmer beschrieben werden.

Zusätzlich sollten im Bescheid für Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse Anforderungen an die Beschaffenheit und Lagerung der Biomasse enthalten sein. Insbesondere sollte der Wassergehalt der Biomasse begrenzt werden, um eine möglichst effiziente Ausnutzung des Energieinhaltes zu ermöglichen.

Zu § 7 (5):

Es sollte klargestellt werden, dass auch bei Einsatz von Abfällen mit hohem biogenen Anteil eine laufende Dokumentation und ein entsprechender jährlicher Nachweis erforderlich ist.

Zu § 10 (4) und § 11 (1):

Da sich gezeigt hat, dass die für Neuanlagen geltenden Einspeisetarife und deren Laufzeiten keinen Anreiz für den weiteren Ausbau der Ökostromerzeugung bieten, sollten in der entsprechenden Verordnung nach § 11 (1) die Einspeisetarife angepasst und die Laufzeiten verlängert werden.

(Anmerkung: Der auf Grund des §10a (9) und § 11 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2007 verschickte Verordnungsentwurf enthält im Wesentlichen unveränderte, bzw. verschlechterte Bedingungen (insbesondere für Photovoltaik). Damit wird der Stillstand des Ökostromausbaus prolongiert.)

Es wird vorgeschlagen, die Laufzeiten auf zumindest 15 Jahre zu erhöhen. Dies sollte – um den Betreibern Planungssicherheit zu geben – bereits im Gesetz festgelegt werden. Altanlagen, die bereits aus dem Fördersystem herausgefallen sind, sollten die bisherigen Tarife bis zu einer Laufzeit von 15 Jahren nach Inbetriebnahme wieder erhalten. Aufgrund unterschiedlicher Begriffsbestimmungen und Laufzeiten ist ein direkter Vergleich mit den in anderen Ländern gewährten Einspeisetarifen nicht möglich. Es wird jedoch empfohlen, sich bei der Neufestsetzung von Tarifen für eine Laufzeit von 15 Jahren am deutschen EEG, sowie an den Ergebnissen der Studie der AEA (Ökostromgesetz – Evaluierung und Empfehlungen, Oktober 2007) zu orientieren.

Es hat überprüft zu werden, ob eine jährliche Degression der Einspeisetarife gerechtfertigt ist. Aufgrund der in den Jahren 2006 und 2007 gestiegenen Brennstoffpreise sollte eine Degression – wenn überhaupt – nur im Fall von rohstoffunabhängigen Ökostromanlagen erfolgen (z.B. Windkraft und Photovoltaik). Diese sollte aber die Marktsituation berücksichtigen und derart festgelegt werden, dass die Erreichung der Ökostromziele gewährleistet werden kann. Die Berücksichtigung der Entwicklung der Stahlpreise, der Lohn- und Produktionskosten, der Verfügbarkeit von Anlagenbauern u.ä. kann daher unter Umständen auch eine Erhöhung der Einspeisetarife erforderlich machen.

Es wird angemerkt, dass ein weiterer Vorteil der Umstellung auf ein mehrjähriges Unterstützungsvolumen (siehe Kommentar zu § 5 (1) Z 31, § 21 und § 21a) der Wegfall der Berechnung einer allfälligen Degression ist.

Zu § 10a (1):

Es wird begrüßt, dass für Biomasseanlagen, welche keine Vorrichtungen zur Vermeidung von Feinstaubemissionen aufweisen, keine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht besteht. Allerdings sollte eine Konkretisierung hinsichtlich der Emissionswerte eingefügt werden. Es wird vorgeschlagen, auf die Staubgrenzwerte abzustellen, welche laut Umweltförderung im Inland für eine Förderung von Biomassenahwärmewerken und Biomasse-KWK-Anlagen einzuhalten sind.

Zu §10a (4), (5) und (7):

Die Bestimmung in Absatz 4 und Absatz 7 kann bei Umstellung auf ein „mehrjähriges“ Unterstützungsvolumen zum größten Teil entfallen (siehe Kommentar zu § 5 (1) Z 31, § 21 und § 21a). Ebenso ist eine Losentscheidung bei gleichzeitig eintreffenden Anträgen (Absatz 5) nicht notwendig.

Die in Absatz 5 vorgesehene Bestimmung, dass sich die Abnahmepreise nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses richten, führt bei einem begrenzten Einspeisetarifvolumen zu verminderter Planungssicherheit. Bei Beibehaltung der Degression sollte sich der Einspeisetarif nach dem Zeitpunkt der Antragstellung richten. Bei Umstellung auf ein „mehrjähriges“ Unterstützungsvolumen fällt diese Problematik jedoch weg.

Generell sollten Anträge so lange Gültigkeit besitzen, bis der Betreiber diesen zurückzieht. Daher sollte der Satz in Absatz 7 „Der Antrag erlischt jedenfalls nach Ablauf des Folgejahres“ entfallen.

Zu § 10a (6):

Durch die in diesem Absatz getroffene Festlegung kommt es in der Regel zu einer Überbewertung des Unterstützungsvolumens:

Die für die Bestimmung des Unterstützungsvolumens herangezogenen durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden sollten an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, um einen größtmöglichen Ausbau der Ökostromanlagen zu ermöglichen (siehe z.B. Ökostrombericht der ECG, August 2007).

Bei Biomasseanlagen, welche einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% erreichen müssen, ist die Abstimmung auf die Engpassleistung fachlich nicht gerechtfertigt. Da es bei Wärmeauskopplung zu einem Stromverlust kommt, sollte auf die elektrische Leistung abgestellt werden, die bei einem Brennstoffnutzungsgrad von 60% erreicht werden kann.

Zu § 11 (1):

Siehe Kommentar zu § 10 (4)..

Zur kombinierten Unterstützung der Strom- und Wärmeerzeugung im Falle der Nutzung erneuerbarer Energieträger sei angemerkt, dass eine Begrenzung des maximalen Förderausmaßes durch die Festlegung einer Volllaststundenzahl von 6.000 Stunden die Gegebenheiten nicht widerspiegelt. Die Volllaststundenzahl sollte daher auf einen Wert von 7.800 Stunden angehoben werden.

Es sollte überlegt werden, inwieweit eine Förderung der Umrüstung von Altanlagen auf die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung zu einer Steigerung der Energieeffizienz beitragen kann.

Zusätzlich sollte für Ökostromanlagen auf Basis flüssiger oder gasförmiger Biomasse eine analoge Regelung zur kombinierten Unterstützung der Strom- und Wärmeerzeugung eingeführt werden.

Zu § 11a (1):

Die Einrichtung einer Sonderunterstützung für rohstoffabhängige Anlagen wird unter den genannten Voraussetzungen begrüßt. Da Anlagen, welche nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen werden, keine Sonderunterstützung bekommen können, ist eine entsprechende Berücksichtigung der Rohstoffpreise im Rahmen der Festlegung der Einspeisetarife notwendig. Weiters soll sichergestellt werden, dass auch Anlagen, welche derzeit errichtet werden und erst nach Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb gehen, ebenfalls die Möglichkeit bekommen, eine Sonderunterstützung zu erhalten.

Die derzeit gültigen Einspeisetarife spiegeln die erhöhten Rohstoffpreise nicht wider und sind daher nicht geeignet, den zuletzt stockenden Ausbau der Ökostromerzeugung wieder in Schwung zu bringen. Hier ist eine entsprechende Anpassung notwendig (siehe Kommentar zu § 10 (4) und § 11 (1)).

Zu § 11a (4-7):

Die Zuschläge sollen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von Ökostromanlagen (flüssige Biomasse und gasförmige Biomasse) gewährt werden, ohne dass eine weitere Differenzierung nach wirtschaftlicher Notwendigkeit und technischer Möglichkeit erfolgt. Es sollte sichergestellt werden, dass nur jene Anlagen einen derartigen Zuschuss erhalten, welche technisch nicht in der Lage sind, auf günstigere Rohstoffe umzusteigen (unter Bedachtnahme auf die Verfügbarkeit der Rohstoffe). Der Anlagenbetreiber sollte verpflichtet werden, ein dementsprechendes Konzept vorzulegen.

Zu § 12:

Investitionszuschüsse für KWK-Anlagen - inklusive KWK-Anlagen zur Ablaugeverbrennung - im Rahmen des Ökostromgesetzes werden aus oben angeführten Gründen als nicht zielführend angesehen (siehe Kommentare zu §2 (2) Z 4 und 5). Der § 12 wäre damit obsolet.

Anmerkung: Der Investitionszuschuss für fossil betriebene KWK-Anlagen ist an die Erfüllung des Effizienzkriteriums gemäß §13 (2) gebunden. Allerdings

stellt dieses Effizienzkriterium auf den Betrieb und nicht auf die technische Auslegung der KWK-Anlage ab und kann erst nach mehrjährigem Betrieb nachgewiesen werden. Daher ist die in diesem Paragraphen festgelegte Anforderung hinsichtlich Effizienz wirkungslos.

Zu § 12a (1):

Die für den Investitionszuschuss einzuhaltende Fertigstellungsfrist von 24 Monaten sollte verlängert werden. Zeiten, die außerhalb des Verschuldens des Betreibers liegen, sollten nicht berücksichtigt werden.

Zu § 13 (2):

Es sollte sichergestellt werden, dass die Unterstützungstarife für KWK-Strom nicht zu Lasten der Mittel für erneuerbare Energieträger geht.

In Analogie zu den Biomasseanlagen sollten Unterstützungstarife für fossile KWK-Anlagen nur dann gewährt werden, wenn das Effizienzkriterium von 0,6 über den Zeitraum eines Kalenderjahres erreicht wird. Für GUD-Anlagen sollte das Kriterium auf 0,65 erhöht werden, um eine substantielle Wärmeauskopplung zu garantieren. Diese Förderung sollte keineswegs über das Jahr 2010 verlängert werden.

Begründung: Im Rahmen des Ökostromgesetzes sollten nur erneuerbare Energieträger gefördert werden, um mit effizientem Mitteleinsatz deren Anteil zu erhöhen. Falls in Ausnahmefällen dennoch fossile KWK-Anlagen einen Unterstützungstarif erhalten sollen, sollten ambitionierte Vorgaben an deren Effizienz gestellt werden. Weiters sollten nur jene KWK-Anlagen gefördert werden, deren Wärmeproduktion zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen führt. Das sind in der Regel gasbefeuerte GuD-Anlagen, welche bei richtiger Auslegung und effizientem Betrieb auch über ein Kalenderjahr das genannte Effizienzkriterium erreichen.

Zu § 21b:

Durch die relativ geringe Anhebung des jährlichen zusätzlichen Unterstützungsvolumens (vorgesehen ist eine Anhebung von 17 Mio. € auf 21 Mio. €) stehen zu wenig Mittel zur Verfügung, um den zur Erreichung des Ziels der Erneuerbare-Energien-Richtlinie notwendigen Ausbau der Ökostromerzeu-

gung sicherzustellen (siehe Kommentar zu § 5 (1) Z 31, § 21 und § 21a). Durch die Begrenzung des Anteils der Photovoltaik am kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen auf 12% des Unterstützungsvolumens werden pro Jahr rund 6 MW gefördert. Auch bei Berücksichtigung der Ziele des „10.000 Dächer-Programmes“ wird damit das von der österreichischen Energieagentur abgeschätzte Potential von 45 MW_{el} (d.h. ca. 45 GWh) nicht erreicht. Daher sollte nach entsprechender Erhöhung des gesamten Unterstützungsvolumens (für den Zeitraum bis 2015 – siehe Kommentare weiter oben) auch der Anteil der Photovoltaik angepasst werden, um deren Potentiale bis 2015 zu realisieren.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Dr. Siegmund Böhmer unter der Telefonnummer 01-31304-5514, bzw. unter folgender Emailadresse: siegmund.boehmer@umweltbundesamt.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Schneider
Leiter des Programms Wirtschaft und Wirkung
Tel.: +43-(0)1-313 04 / 5863
Fax: +43-(0)1-313 04 / 5800
E-Mail: juergen.schneider@umweltbundesamt.at